

Bundesministerium für  
Arbeit, Soziales, Gesundheit  
und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

per E-Mail: [cpc@sozialministerium.at](mailto:cpc@sozialministerium.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**ZI. 13/1 20/2**

**BMASGK-90170/0022-III/2019**

**BG, mit dem das Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz, das  
Telekommunikationsgesetz 2003 und das Wettbewerbsgesetz geändert werden**

**Referent: VP MMag. Dr. Michael Rohregger, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung  
des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **S t e l l u n g n a h m e :**

#### **1. Allgemeines**

Der Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz, das Telekommunikationsgesetz 2003 und das Wettbewerbsgesetz geändert werden (im Folgenden kurz „Entwurf“) bezweckt die Sicherstellung der Einhaltung des Unionsrechts zum Schutz der Verbraucherinteressen um den Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher zu fördern und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten. Der Entwurf umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- Die Festlegung der Behördenzuständigkeit im Hinblick auf den geänderten und erweiterten Anwendungsbereich der Verbraucherbehördenkooperationsverordnung (VBKVO).

- Die Durchführung des erweiterten Befugniskatalogs der VBKVO unter Berücksichtigung grundrechtlicher, europäischer und nationaler Rechtsvorgaben.
- Die Neuschaffung eines Verfahrens vor der Telekom-Control-Kommission zur Ausübung von Befugnissen in Bezug auf ausgewählte Anbieterinnen und Anbieter im digitalen Umfeld.

Der ÖRAK erlaubt sich, im Folgenden zu den die Rechtsanwaltschaft betreffenden Regelungen des Gesetzesentwurfs Stellung zu nehmen.

## 2. Detailanmerkungen

Das Ziel der Förderung des Schutzes der Verbraucherinteressen ist aus Sicht des ÖRAK selbstverständlich zu begrüßen, jedoch ist darauf Bedacht zu nehmen, dass der Schutz der von Maßnahmen betroffenen Personen in ausreichendem Maße gewährleistet wird. Vor diesem Hintergrund weist der Entwurf noch in einzelnen Punkten Verbesserungsbedarf auf. Im Folgenden wird auf die diesbezüglichen Bestimmungen im Einzelnen eingegangen.

### 2.1 Möglicher Interessenkonflikt

Der Entwurf sieht in Z 3 vor, dass anstelle der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) künftig die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) als zuständige Behörde für die im Anhang unter Z 3 genannten Richtlinien und Verordnungen fungieren soll. Dies bewirkt eine Verlagerung der Zuständigkeit von einer weisungsfreien und unabhängigen Vollzugsbehörde zu einer weisungsgebundenen Abteilung des BMDW. Überraschend ist dabei, dass nicht das für Verbraucherschutzagenden zuständige Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK) eingesetzt wird, sondern das für die Unternehmenspolitik und Förderung des Wirtschaftsstandorts zuständige BMDW. Eine Begründung für diese Zuständigkeitsverschiebung wird nicht angeführt.

Der ÖRAK gibt zu bedenken, dass diese Regelung Potential für mögliche Interessenkonflikte mit sich bringt.

### 2.2 Kürzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes

In Z 13 des Entwurfs ist eine Kürzung des § 5 VBKG um dessen zweiten und dritten Satz vorgesehen. Darin wird die zuständige Behörde verpflichtet, unter mehreren nach den Umständen des Einzelfalls in Betracht kommenden und zielführenden Befugnissen diejenigen zu ergreifen, die die Rechte der davon betroffenen Unternehmer und anderer Personen am geringsten beeinträchtigen und festgehalten, dass jede dadurch bewirkte Beeinträchtigung von Rechtsgütern in einem angemessenen Verhältnis zum Gewicht des vermuteten Verstoßes, zum Grad des Verdachts und zum angestrebten Erfolg stehen muss.

Die Kürzung wird in den Erläuterungen zusammengefasst damit begründet, dass die Verhältnismäßigkeit bereits ausreichend durch Art 10 Abs 2 VBKVO geregelt

sei. Darin findet sich jedoch lediglich der Hinweis, die Durchführung und Ausübung der Befugnisse müsse verhältnismäßig sein und im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht, einschließlich der geltenden Verfahrensgarantien und der Grundsätze der Charta der Grundrechte der Europäischen Union stehen. Darüber hinaus müssen Ermittlungs- und Durchsetzungsmaßnahmen der Art und dem tatsächlichen oder potentiellen Gesamtschaden des Verstoßes gegen Unionsrecht zum Schutz der Verbraucherinteressen angemessen sein.

Die durch den Entwurf gekürzten Gesetzespassagen erweitern und konkretisieren das Schutzniveau des Art 10 Abs 2 VBKVO: Zum einen wird ausdrücklich festgehalten, dass die Behörde das minimalinvasivste Mittel auszuwählen hat. Darüber hinaus muss die Rechtsgutbeeinträchtigung nach dem bisherigen Wortlaut des § 5 Abs 1 dritter Satz VBKG auch in einem angemessenen Verhältnis zum Grad des Verdachts stehen.

Da die geplante Kürzung somit nicht nur eine Rechtsbereinigung darstellt, sondern das Schutzniveau der Betroffenen einschränkt, erlaubt sich der ÖRAK anzuregen, § 5 Abs 1 zweiter und dritter Satz VBKG aufrechtzuerhalten.

### 2.3 Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei behördlicher Nachschau

Der Entwurf sieht in Z 14 vor, dass - wie auch bisher schon an anderer Stelle im VBKG geregelt - die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der zuständigen Behörde uU bei einer behördlichen Nachschau im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten haben.

Der ÖRAK erlaubt sich diesbezüglich anzuregen, folgende in den Erläuterungen enthaltene Klarstellung in § 6b VBKG mitaufzunehmen:

*"Die Beziehung von Sicherheitskräften nach § 6b dient nicht dem Erzwingen des Rechts auf behördliche Nachschau, sondern ausschließlich dem Schutz der Organe bei Ausübung ihrer Tätigkeit."*

### 2.4 Ultima-Ratio-Prinzip

Bereits in den Erläuterungen wird festgehalten, dass die Durchsetzungsbefugnisse nach Art 9 Abs 4 lit g VBKVO eine Ultima-Ratio-Funktion einnehmen. Demnach ist Voraussetzung für die Anwendbarkeit, dass die Gefahr einer schwerwiegenden Schädigung von Kollektivinteressen der Verbraucherinnen bzw Verbraucher droht und keine gelindere Maßnahme verfügbar ist, um den Verstoß gegen die VBKVO wirksam einzustellen oder zu untersagen.

Der ÖRAK erlaubt sich anzuregen, diese Anwendungsvoraussetzungen in den neuen § 7b VBKG wie folgt aufzunehmen:

*§7b. (1) (...) Hierzu kann die zuständige Behörde einen Antrag an die Telekom-Control-Kommission als andere Behörde gemäß Art. 10 Abs. 1 Buchstabe b*

VBKVO stellen, sofern eine schwerwiegende Schädigung der Kollektivinteressen von Verbrauchern droht.

Wien, am 23. Januar 2020

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

  
Dr. Rupert Wolff  
Präsident

